



Zusammenfassung mit Rechtsstand 01. Januar 2015
der Gebührensatzung für die Einrichtung „Verkehrsunternehmen
Bürgerbus“ der Stadt Langenzenn
(Bürgerbusgebührensatzung)

Unter Berücksichtigung folgender Satzungsänderungen:

Gebührensatzung für die Einrichtung „Verkehrsunternehmen Bürgerbus“ der Stadt Langenzenn vom 05. Januar 2002 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 1/2002)

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Einrichtung „Verkehrsunternehmen Bürgerbus“ der Stadt Langenzenn vom 05. Dezember 2014 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 22/2014)

Langenzenn, den 08. Dezember 2014

STADT LANGENZENN
SG 21

Gebührensatzung für die Einrichtung
„Verkehrsunternehmen Bürgerbus“ der Stadt Langenzenn
(Bürgerbusgebührensatzung)

Vom 07.12.2009

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

Für die Benützung der öffentlichen Einrichtung „Verkehrsunternehmen Bürgerbus“ werden Gebühren (Fahrtenentgelte) nach dieser Satzung erhoben.



Gebührensschuldner sind die Erwerber eines Fahrscheines / Benutzer des Bürgerbusses.

Sonstige Gebührenansprüche entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld (Fahrtentgelt) entsteht mit der Aushändigung des Fahrscheines; sie ist sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt gleichfalls für sonstige Gebührenansprüche.

§ 3 Gebührenhöhe (Fahrtentgelt)

Für die Benützung des Bürgerbusses werden folgende Fahrtentgelte erhoben:

Jugendliche (ab 15 Jahre) und Erwachsene	Einzelticket (einfache Fahrt) oder 1 Büblataler	1,00 €
Kinder (6-14 Jahre)	Einzelticket (einfache Fahrt)	0,50 €

Schwerbehinderte mit Merkzeichen „aG.“, Kinder unter 6 Jahren, Inhaber von Ehrenamtskarten sowie Inhaber folgender gültiger Fahrausweiskarten des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) fahren kostenlos: Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten, 7- und 31-Tageskarten sowie Abonnements.

§ 4 Sonstige Gebühren, Leistungen

Für die Beseitigung einer außergewöhnlichen Verschmutzung des Bürgerbusses durch einen Fahrgast wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 5 In-Kraft-Treten

(Anmerkung: § 16 betraf das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung).